

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwalte

Umwelt- und Energierecht

EEG-Umlage

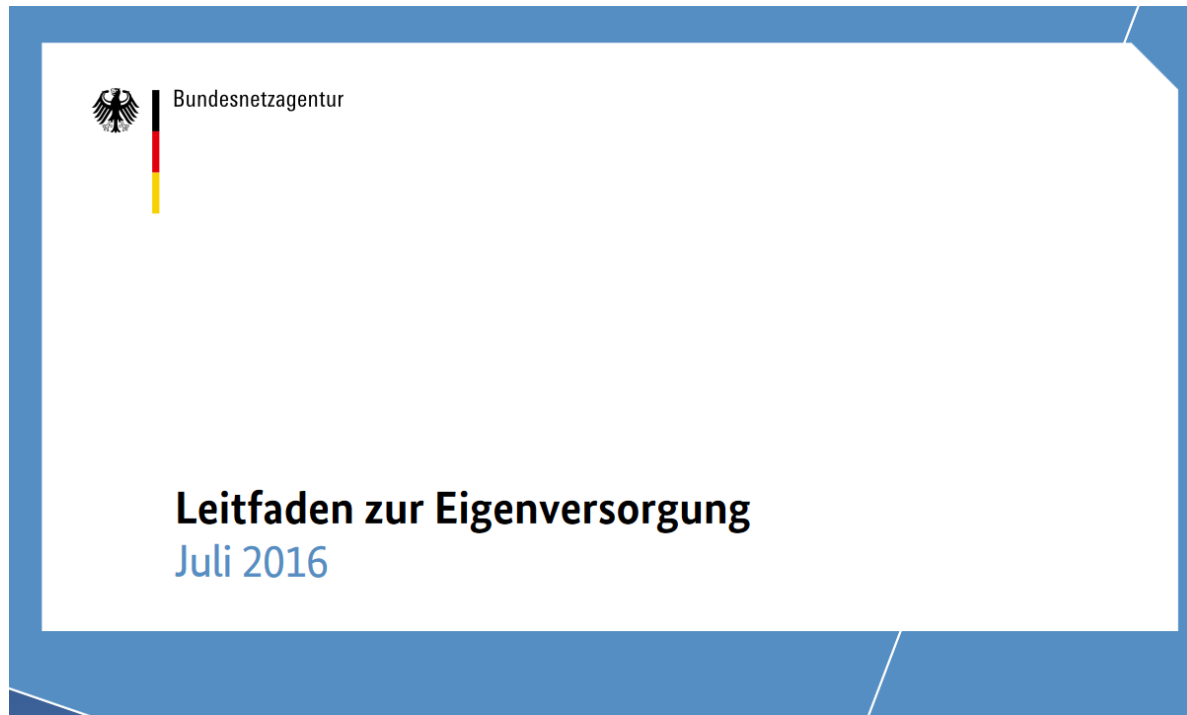
Referent: Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und Fachanwalt fur Verwaltungsrecht



Die EEG-Umlage nach dem EEG 2014/2017

Leitfaden zur Eigenversorgung

- Im Internet bei BNetzA abrufbar:



EEG-Umlagepflicht, § 61

- Grundsatz: Auch Eigenversorger zahlen EEG-Umlage:
 - Stromverbrauch vor 1.1.2016: 30 %
 - Stromverbrauch in 2016: 35 %
 - Stromverbrauch ab 1.1.2017: 40 %

- Erhöhung auf 100 %, wenn Meldepflicht § 74 nicht erfüllt ist

- § 74: Energiemenge Eigenverbrauch ist dem Übertragungsnetzbetreiber **unverzüglich elektronisch mitteilen und bis 31.05. des Folgejahres die Endabrechnung des Vorjahres vorlegen** → geändert durch AusgleichsmechanismusVO (siehe unten)

EEG-Umlagepflicht, § 61

- Folge: Eigenverbrauch muss eichrechtsfähig gemessen werden (Ausnahme: befreiter Eigenverbrauch bereits vor 1.8.2014)

§ 61 Abs. 6: fällt EEG-Umlage an, muss geeichte Messeinrichtung vorliegen

- Umlagebefreiter Eigenverbrauch: Stromerzeugung und –verbrauch müssen zeitgleich erfolgen (nicht nur bilanziell), § 61 Abs. 7
 - idR nötig: 15-Minuten-Intervallmessung bei Erzeugung und Verbrauch → teure Zähler...
 - Oder: technisch ist sichergestellt, dass erzeugter Strom nur zeitgleich erzeugt sein kann

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht, § 61

- Kraftwerkseigenverbrauch → sehr eng auszulegen, wohl nur BHKW-Strom, nicht Rührwerke etc.
- Eigenversorger ist weder unmittelbar noch mittelbar ans Stromnetz angeschlossen
- Eigenversorger versorgt sich zu 100 % selbst aus seiner Anlage und erhält für den restlichen Strom keine EEG-Vergütung
- Installierte Leistung der Anlage beträgt höchstens 10 kW

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht, § 61

- Keine Umlage bei BESTANDSANLAGEN, wenn
 - Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,
 - und den Strom selbst verbraucht und
 - der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird oder in räumlichem Zusammenhang mit der Stromerzeugung verbraucht wird (außer Inbetriebnahme vor 1.9.2011)

- Was ist eine Bestandsanlage?
 - Eigenstromnutzung im o.g. Sinn **vor 01.08.2014** und
 - Installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage wurde bei Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung **nicht um mehr als 30 % erhöht** (VORSICHT: Nicht jede Anlage darf um 30 % erhöhen!)

Darf jede Anlage um 30 % erweitern?

Klar ist, dass jede Anlage, die bereits vor 1.9.2011 in Betrieb genommen wurde, um max. 30 % der installierten Leistung erweitern darf, ohne das Umlageprivileg zu verlieren, wenn:

Bei allen anderen Anlagen → unklar, ob überhaupt erweitert werden darf!!!

der eigengenutzte Strom nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang mit der Anlage verbraucht

die gesamte Stromerzeugungsanlage war schon vor 1.1.2011 im Eigentum des Letztverbrauchers auf diesem Betriebsgrundstück

„Ersetzung von Bestandsanlage“

- Ist das denkbar, obwohl die bisherige Anlage vorhanden bleibt?
- Leitfaden der BNetzA → ja: wenn die neue Anlage in räumlicher Nähe ist und funktional (!) komplett an die Stelle der bisherigen Anlage tritt
- Wichtig: Dokumentation
- Wichtig: die bisherige Anlage verliert dann ihr Eigenstromprivileg!

Auslegungsfragen bei Eigenversorgung

- Eigenverbrauch vor 01.08.2014
 - am 31.7.14 nötig oder reicht in weiter Vergangenheit? → m.E. reicht Vergangenheit
 - nur im bisherigen Umfang? → m.E. nein!

Auslegungsfragen bei Eigenversorgung

- Stromerzeuger = Letztverbraucher

Muss dieselbe Person oder Firma sein, nicht ausreichend: EEG-Anlage von GmbH & Co. KG und Stromverbrauch von Landwirt persönlich, auch dann nicht, wenn dieser der einzige Gesellschafter der KG ist

- Keine Personenidentität, wenn Gesellschaft an Gesellschafter liefert (Leitfaden zur Eigenversorgung der BNetzA)

Exkurs: Gesellschaften und Vor/Nachteile

- GbR = BGB Gesellschaft = Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts
 - Zusammenschluss von mehreren Personen zu einem gemeinsamen Zweck, schriftlicher Vertrag nicht nötig
 - Einstimmigkeitsprinzip
 - Problem: persönliche Haftung aller Gesellschafter mit ihrem gesamten Privatvermögen

- FAZIT: für EEG-Anlagen kaum geeignet wegen Haftungsproblematik!

Exkurs: Gesellschaften und Vor/Nachteile

- GmbH
 - Mindestgründungskapital 25.000 Euro, Notarieller Vertrag nötig
 - Haftung begrenzt auf Gesellschaftsvermögen (Gesellschafter haften nicht persönlich)
 - Ist eigenständige juristische Person → kann selbständig klagen und verklagt werden
 - Geschäftsführer ist weisungsgebunden gegenüber Beschlüssen der Gesellschafterversammlung
 - Nachteil: Körperschaftssteuerpflichtig

Exkurs: Gesellschaften und Vor/Nachteile

- AG
 - Mindestgründungskapital 50.000 Euro, Notarieller Vertrag nötig
 - Haftung begrenzt auf Gesellschaftsvermögen (Gesellschafter haften nicht persönlich)
 - Ist eigenständige juristische Person → kann selbständig klagen und verklagt werden
 - Vorstand ist nicht weisungsgebunden, aber rechenschaftspflichtig
 - Nachteil: Körperschaftssteuerpflichtig

Exkurs: Gesellschaften und Vor/Nachteile

- KG (Kommanditgesellschaft)
 - ist eine PERSONENGesellschaft → keine Körperschaftssteuer
 - Mindestens 2 Gesellschafter: einen sog. Komplementär, der mit seinem gesamten Vermögen haftet, mind. einem sog. Kommanditisten, der nur mit seiner Einlage haftet
 - Nachteil: einer muss komplett haften

Exkurs: Gesellschaften und Vor/Nachteile

- GmbH & Co. KG
 - Ist eine „normale KG“ →
 - ist eine PERSONENGesellschaft → keine Körperschaftssteuer
 - Mindestens 2 Gesellschafter: einen sog. Komplementär, der mit seinem gesamten Vermögen haftet, mind. einem sog. Kommanditisten, der nur mit seiner Einlage haftet
 - Die GmbH haftet komplett → faktische Begrenzung der Haftung
 - GmbH erhält nur Aufwandspauschale → Körperschaftssteuer spielt keine Rolle

NEU bei der Eigenversorgung ab 1.8.14:

- Definition Eigenversorgung:
- Stromverbrauch, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt
- NEU: Stromdurchleitung durch Stromnetz ist NICHT mehr möglich → Eigene Netze nötig!

Vorsicht: Umsatzsteuer

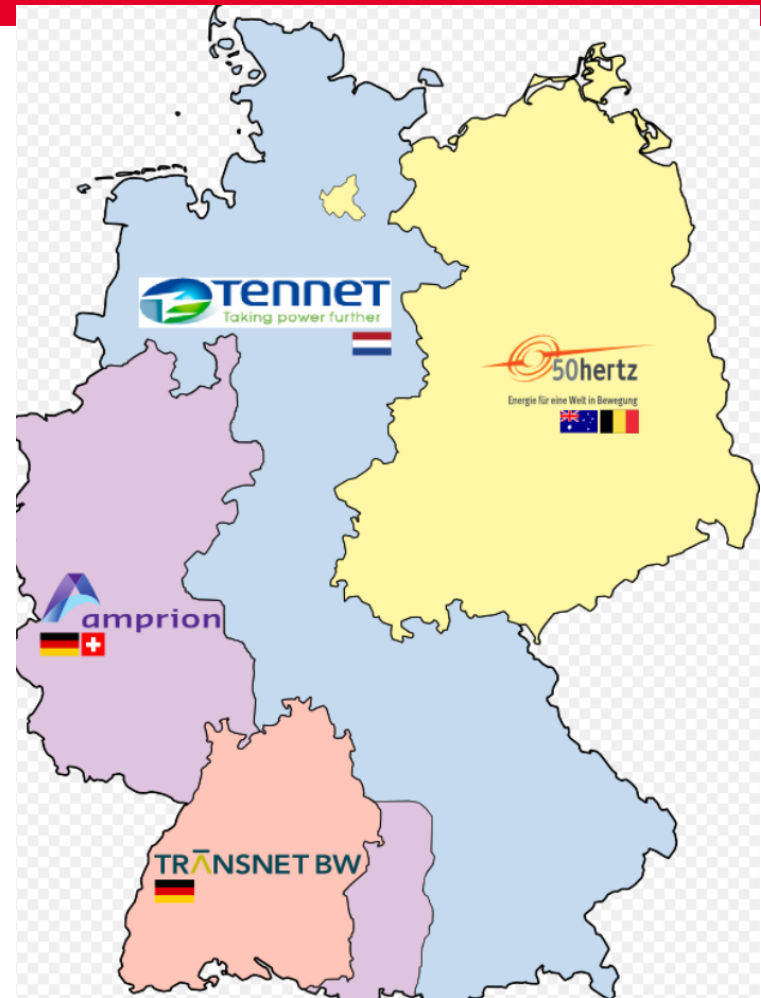
- Unternehmer braucht selbst seinen Strom → keine Umsatzsteuerpflicht
- Unternehmer braucht für unternehmensfremde Bereiche oder privat Eigenstrom → Umsatzsteuerpflicht
- Höhe: falls sonst Strom bezogen wird → Vergleichswert

Meldepflichten (AusgleichsmechanismusV)

- Die Meldepflicht besteht zum **28.02. des Folgejahres**.
- Wer **nur Eigenstrom** nutzt, muss zu seinem örtlichen **Netzbetreiber** melden und zur **BNetzA**.
- Wer **(auch) Letztverbraucher** versorgt, muss zum **vorgelagerten Netzbetreiber** melden und zur **BNetzA**.

Vorgelagerte Netzbetreiber

- Tennet TSO
- 50 Hertz Transmission
- Amprion
- TransnetBW



Fragen und Kontakt

- **Fragen?**
- Haben Sie sich schon für unseren **Newsletter**, der Sie zum Recht der **Erneuerbaren Energien** auf dem Laufenden hält, angemeldet? Falls nicht: www.paluka.de.

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte
Prinz-Ludwig-Straße 11 . 93055 Regensburg
Tel. 0941-58 57 10 . Fax 0941-58 57 114
info@paluka.de . www.paluka.de